



Deutsche Hochschule
für Prävention und Gesundheitsmanagement

University of Applied Sciences

Studienordnung und Prüfungsordnung

für

Bachelor- und Master-Studiengänge

an der

Deutschen Hochschule für Prävention

und Gesundheitsmanagement

beschlossen vom Senat am 13. Mai 2020

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten auf Grund des Prinzips der Gleichstellung gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern aus den Aussagen nichts anderes hervorgeht.

Inhalt

STUDIENORDNUNG	4
Teil 1: Allgemeines	4
§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Studienordnung	4
§ 2 Studienziel	4
§ 3 Studienmaterial	4
§ 4 Leistungsnachweise	5
§ 5 Studienbetreuung	5
§ 6 Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte	5
§ 7 Studiengebühren	6
§ 8 Entwicklung des Studienangebotes	6
Teil 2: Bachelor-Studium	6
§ 9 Studienziele	6
§ 10 Studienform	6
§ 11 Studienvoraussetzungen	7
§ 12 Studien- und Ausbildungsvertrag	7
§ 13 Studienbeginn und Studienablauf	7
§ 14 Studiendauer und Studienverlaufsplan	8
Teil 3: Master-Studium	8
§ 15 Studienziele	8
§ 16 Studienform	8
§ 17 Studienvoraussetzungen für weiterbildende Master-Studiengänge	9
§ 18 Studienvoraussetzungen für konsekutive Master-Studiengänge	9
§ 19 Studienvertrag	9
§ 20 Studienbeginn und Studienablauf	10
§ 21 Studiendauer und Studienverlaufsplan	10
Teil 4: Schlussbestimmungen	10
§ 22 In-Kraft-Treten und Änderung der Studienordnung	10
PRÜFUNGSORDNUNG	12
Teil 1: Allgemeines	12
§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Prüfungsordnung	12
§ 2 Studiengänge	12
§ 3 Bezeichnung des Studienabschlusses	12
§ 4 Prüfungsorgane	12
§ 5 Prüfungsberechtigte Personen	13
§ 6 Bewertung einzelner Prüfungsleistungen und der Gesamtnote	13
§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen; Anrechnung	14
§ 8 Nachteilsausgleich, Mutterschutz	15
Teil 2: Prüfungsleistungen im Bachelor-Studium	15

§ 9	Zweck der Bachelor-Prüfungsleistungen	15
§ 10	Bachelor-Prüfungsleistungen	15
§ 11	Bachelor-Thesis	16
§ 12	Abschluss des Bachelor-Studiums.....	17
§ 13	Zeugnis und Bachelor-Urkunde.....	17
Teil 3: Prüfungsleistungen im Master-Studium.....		18
§ 14	Zweck der Master-Prüfungsleistungen	18
§ 15	Master-Prüfungsleistungen.....	18
§ 16	Master-Thesis	18
§ 17	Abschluss des Master-Studiums	19
§ 18	Zeugnis und Master-Urkunde	19
Teil 4: Schlussbestimmungen		20
§ 19	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	20
§ 20	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	21
§ 21	Widerspruch gegen Prüfungsentscheidungen	21
§ 22	Einsicht in Prüfungsunterlagen	21
§ 23	In-Kraft-Treten und Änderung der Prüfungsordnung	21
Teil 5: Ergänzende Ordnung - weiterbildender Master-Studiengang.....		22
STUDIENGANGSSPEZIFISCHE ANLAGEN.....		24

Studienordnung

für Bachelor- und Master-Studiengänge
an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Studienordnung

- (1) Diese Studienordnung bestimmt in Verbindung mit der Prüfungsordnung die Ziele, den Aufbau und den Ablauf des Studiums in den Bachelor- und Master-Studiengängen an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement. Das Nähere des jeweiligen Studiengangs regeln studiengangsspezifische Anlagen.
- (2) Diese Ordnung dient der Information und Beratung von Studienbewerbern und Studierenden. Sie ergänzt die in der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen und bildet den Rahmen für die Planung, Entwicklung und Durchführung der Studiengänge.

§ 2 Studienziel

- (1) Das Studium an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement ist ein gleichermaßen wissenschaftliches wie praxisorientiertes Fernstudium in Verbindung mit kompakten Präsenzstudienphasen.
- (2) Die Studierenden sollen sich die erforderlichen wissenschaftlichen und praxisbezogenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden aneignen und zu deren selbstständiger Anwendung befähigt werden. Durch die Prüfungsleistungen wird nachgewiesen, dass dieses Studienziel erreicht wurde.
- (3) Weiterhin sollen die Studierenden durch den Erwerb fachlicher, methodischer und sozialer Kompetenz zu wissenschaftlicher Arbeitsweise, problembewusstem und kritischem Denken sowie zu kooperativem und verantwortlichem Handeln befähigt werden und eine dem jeweiligen Abschluss entsprechende berufliche Tätigkeit erfolgreich ausüben können.
- (4) Kernziele des Studiums sind die Vermittlung des Denkens in komplexen Systemzusammenhängen und die Optimierung des individuellen Arbeitsvermögens als Vorbereitung auf die Übernahme betrieblicher und sozialer Verantwortung.

§ 3 Studienmaterial

Das Studienmaterial der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement enthält:

- (1) Studienbriefe als pädagogische und methodische Studienhilfe. Darin werden Hinweise zu Steuerung und Organisation des Studiums gegeben, Verknüpfungen zwischen den im Fernstudium eingesetzten Medien vorgenommen und die Verbindung zu den Präsenzstudienphasen hergestellt;

- (2) Arbeitsblätter als didaktisch aufbereitete Unterstützung während der Präsenzstudienphasen;
- (3) Angaben über einschlägige Fachliteratur als Ergänzung zu den Studienbriefen und sonstigen Arbeitsmaterialien.

§ 4 Leistungsnachweise

- (1) Über erbrachte Prüfungsleistungen sind Leistungsnachweise nach Fächern und Studienjahren zu führen. Die für den jeweiligen Studiengang geforderten Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Studienverlaufsplänen.
- (2) Prüfungsleistungen sind Leistungsnachweise, die während der Fern- und Präsenzstudienphasen in enger, zeitlicher und inhaltlicher Verbindung zu den Fächern und den Studieneinheiten erbracht werden. Sie dienen vornehmlich der Lernerfolgskontrolle, aber auch den Studierenden als Orientierung über ihre Studienleistungen. Dadurch sollen Studierende und Tutoren erkennen können, ob die für eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind oder ob noch Lücken bestehen.

§ 5 Studienbetreuung

Die Studienbetreuung soll dazu beitragen, die räumliche Trennung von Lehrenden und Lernenden im kombinierten Studium zu überwinden. Sie erfolgt durch Ausgabe von ausführlichem schriftlichem Informationsmaterial, durch schriftliche Hilfestellung bei der Studienplanung und -steuerung, durch pädagogische Betreuung seitens der Tutoren, Dozenten und Professoren auf schriftlicher, fernmündlicher oder persönlicher Basis sowie als individuelle Betreuung durch das Studiensekretariat.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Studienmodul ist ein Verbund einer Fernstudienphase und einer anschließenden kompakten Präsenzstudienphase.
- (2) Jedes Studienmodul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen.
- (3) Jedem Studienmodul sind Leistungspunkte (Credit Points) zugeordnet. Basis der Leistungspunktvergabe ist das European Credit Transfer System (ECTS - Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen).
- (4) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung eines Studierenden. Sie berücksichtigen den Arbeitsaufwand für die Fern- und Präsenzstudienphasen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen sowie bei den Bachelor-Studiengängen die Belastung durch die betriebliche Praxis. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden Arbeitsbelastung.
- (5) Die Studienmodule schließen mit Prüfungen ab. Die erforderlichen Leistungspunkte können nur nach Absolvieren der Präsenzstudienphasen sowie dem Bestehen der laut Studienverlaufspläne geforderten Prüfungsleistungen erreicht werden.

§ 7 Studiengebühren

- (1) Zur Finanzierung des Studienbetriebes erhebt die Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement monatliche Studiengebühren.
- (2) Die Studiengebühren beinhalten die digitale Bereitstellung der Studienbriefe und bei Bedarf die portofreie Lieferung der Papierversion, die Bewertung der Prüfungsleistungen, die fachliche und pädagogische Betreuung durch die Tutoren sowie die Ausfertigung von Leistungsbescheinigungen (Zeugnisse, Diploma-Supplement).
- (3) Die Studiengebühren schließen keine Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung ein. Weiteres regelt das Preisverzeichnis der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.

§ 8 Entwicklung des Studienangebotes

- (1) Das Lehrangebot in den einzelnen Studienbereichen wird regelmäßig aktualisiert und verbessert.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden evaluiert.

Teil 2: Bachelor-Studium

§ 9 Studienziele

Die Bachelor-Studiengänge sind grundständige wissenschaftliche Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen.

§ 10 Studienform

- (1) Das Bachelor-Studium an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement ist ein wissenschafts- und berufsbezogenes Fernstudium mit kompakten Präsenzstudienphasen. Es gliedert sich in Fern- und Präsenzstudienphasen und wird in der Regel während einer 42-monatigen betrieblichen Praxis absolviert.
- (2) Während der Fernstudienphasen werden die Studieninhalte von den Studierenden unter pädagogischer Anleitung und mit fachlicher Betreuung auf der Basis didaktisch aufbereiteter Fernstudienmaterialien selbstständig und eigenverantwortlich erarbeitet.
- (3) Die Leistungsnachweise während der Fernstudienphasen und der betrieblichen Maßnahmen werden durch Hausarbeiten, Einsendeaufgaben und Projektarbeiten mit an- und abschließender Korrektur und Benotung durch die Tutoren und das System erbracht. Prüfungsformen können durch elektronische Prüfungen ersetzt werden. Anzahl und Inhalte der geforderten Leistungsnachweise ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan des jeweiligen Studienganges.
- (4) Während der Präsenzstudienphasen werden u. a. die Fernstudienphasen vor- und nachbetreut, Fallstudien bearbeitet, Präsentationen und Lehrproben gehalten oder analysiert sowie Klausuren durchgeführt. Prüfungsformen können durch elektronische Prüfungen ersetzt werden. Methodischer Schwerpunkt insbesondere ab dem fünften Semester ist die

projektorientierte Gruppenarbeit. Sie dient dem Erwerb von Problemlösungskompetenz sowie der Förderung von Kommunikations- und Teamfähigkeit.

- (5) Die Präsenzstudienphasen werden als Seminarveranstaltungen durchgeführt. Die Teilnahme daran ist verpflichtend.
- (6) Zeitpunkt, Ort, Inhalt und die Organisation der jeweiligen Prüfung der Präsenzveranstaltungen ergeben sich aus dem Terminplan bzw. aus dem Studienmaterial für das Präsenzstudium.

§ 11 Studienvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelor-Studium an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement kann zugelassen werden, wer über die Zugangsvoraussetzungen zum Studium an einer saarländischen Hochschule verfügt (Fachhochschulreife, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Abschluss als Meister oder einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung) und von einem geeigneten Betrieb angemeldet wird, mit dem ein entsprechender Vertrag besteht.
- (2) Eine fachgebundene Studienberechtigung kann Personen erteilt werden, die eine Abschlussprüfung mit qualifiziertem Ergebnis in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und eine anschließende mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in diesem oder einem verwandten Beruf nachweisen können, wenn eine Eignungsfeststellung im Anschluss an ein Probestudium von in der Regel zwei Semestern erfolgt ist.

§ 12 Studien- und Ausbildungsvertrag

- (1) Zwischen der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, den Studierenden und den Praxisbetrieben werden Verträge geschlossen. Sie regeln die Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Prüfungen können von Studierenden nur abgelegt werden, wenn ein Studienvertrag besteht.
Bei der Anmeldung sind dem Studiensekretariat folgende Unterlagen vorzulegen bzw. Daten zu übermitteln:
 - Kopie des Zeugnisses der Fachhochschulreife, der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife, der Meisterprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung,
 - Lichtbild,
 - Ausbildungsvertrag im Original inkl. der Bestätigung der Zulassungsdokumente,
 - Studienvertrag im Original inkl. der Bestätigung der Zulassungsdokumente,
 - Bewerbungs- und Beratungsbogen.
- (2) Die Laufzeit des Ausbildungs- und des Studienvertrages entspricht der Regelstudienzeit nach § 14 Abs. 1. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. bei Verlängerung der Studiendauer in Folge verspätet erbrachter Leistungsnachweise).

§ 13 Studienbeginn und Studienablauf

- (1) Das Studium kann jederzeit aufgenommen werden. Es beginnt mit dem Tag, an dem der Ausbildungs- und der Studienvertrag des Studienbewerbers von der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement angenommen werden.

- (2) Mit In-Kraft-Treten des Studienvertrages (gleichzeitig tritt der Ausbildungsvertrag in Kraft) erhält der Studierende Zugriff auf das Studienmaterial. Näheres regeln der Ausbildungs- und der Studienvertrag.

§ 14 Studiendauer und Studienverlaufsplan

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester (42 Monate).
- (2) Die Prüfungsleistungen sind durch die im Studienverlaufsplan ausgewiesenen Studieneinheiten definiert. Hieraus ergibt sich auch der pro Studieneinheit zu leistende zeitliche Studienaufwand.
- (3) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die im Studienverlaufsplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen, die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten (Credit Points) erbracht wurden und die 42-monatige Praxiszeit absolviert und nachgewiesen wurde.
- (4) Der Studienverlaufsplan gibt Auskunft über die inhaltliche, zeitliche und organisatorische Gliederung des Studiums und vermittelt einen quantitativen Überblick über Fächer, Präsenzstudienphasen und die zu erbringenden Prüfungsleistungen. Die Studienverlaufspläne sind Bestandteil der Studienordnung (siehe Anlagen).
- (5) Zusätzlich zum Studienverlaufsplan gibt das Handbuch für Betriebe Hinweise zum besseren Verständnis der engen Verzahnung von Studium und praktischer Tätigkeit im Betrieb.

Teil 3: Master-Studium

§ 15 Studienziele

Mit den Master-Studiengängen besteht die Möglichkeit, eine zweite berufliche Qualifikation zu erwerben. Master-Studiengänge bauen auf dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf. Die Studiengänge sind darauf ausgelegt, weitere inhaltliche und fachliche Vertiefungen und Spezialisierungen zu ermöglichen.

§ 16 Studienform

- (1) Das Master-Studium an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement ist ein wissenschaftliches Fernstudium mit kompakten Präsenzstudienphasen.
- (2) In dem weiterbildenden Master-Studiengang wird neben den Pflichtmodulen eine Studienspezialisierung absolviert.
- (3) In dem konsekutiven Master-Studiengang Prävention und Gesundheitsmanagement wird eine Studienspezialisierung in einem der Fachbereiche der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement gewählt. Jeder Fachbereich bietet mehrere, frei wählbare Studienschwerpunkte mit drei thematisch verwandten Studienmodulen an. In dem gewählten Fachbereich wird ein Studienschwerpunkt belegt (Fachbereichsschwerpunkt) und zusätzlich ein weiterer Studienschwerpunkt wiederum aus einem beliebigen Fachbereich.
- (4) Während der Fernstudienphasen werden die Studieninhalte von den Studierenden unter pädagogischer Anleitung und mit fachlicher Betreuung auf der Basis didaktisch aufbereiteter Fernstudienmaterialien selbstständig und eigenverantwortlich erarbeitet.

- (5) Die Leistungsnachweise während der Fernstudienphasen werden durch Hausarbeiten, Einsendeaufgaben, Projektarbeiten mit anschließender Korrektur und Benotung durch die Tutoren und das System erbracht. Prüfungsformen können durch elektronische Prüfungen ersetzt werden. Anzahl und Inhalte der geforderten Leistungsnachweise ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan.
- (6) Während der Präsenzstudienphasen werden u. a. die Fernstudienphasen vor- und nachbetreut, Fallstudien bearbeitet, Präsentationen, Lehrproben und Prüfungsgespräche gehalten oder analysiert sowie Klausuren durchgeführt. Prüfungsformen können durch elektronische Prüfungen ersetzt werden. Methodischer Schwerpunkt ist die projektorientierte Gruppenarbeit. Sie dient dem Erwerb von Problemlösungskompetenz sowie der Förderung von Kommunikations- und Teamfähigkeit.
- (7) Die Präsenzstudienphasen werden als Seminarveranstaltungen durchgeführt. Die Teilnahme daran ist verpflichtend.
- (8) Zeitpunkt, Ort, Inhalt und die Organisation der jeweiligen Prüfung der Präsenzstudienphasen ergeben sich aus dem Terminplan bzw. dem Studienmaterial für das Präsenzstudium.

§ 17 Studienvoraussetzungen für weiterbildende Master-Studiengänge

- (1) Zugangsvoraussetzung zur Aufnahme eines weiterbildenden Master-Studienganges an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement ist ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss. In Frage kommen Absolventen des tertiären Bildungsweges.
- (2) Eine weitere Zugangsvoraussetzung ist das erfolgreiche Bestehen eines Auswahlverfahrens.
- (3) Die dritte Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.

§ 18 Studienvoraussetzungen für konsekutive Master-Studiengänge

Zugangsvoraussetzung zur Aufnahme eines konsekutiven Master-Studienganges an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement ist ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss. In Frage kommen Absolventen des tertiären Bildungsweges.

§ 19 Studienvertrag

- (1) Zwischen der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement und dem Studierenden wird ein Studienvertrag geschlossen. Dieser regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Prüfungen können von Studierenden nur abgelegt werden, wenn ein Studienvertrag besteht.

Bei der Anmeldung sind dem Studiensekretariat folgende Unterlagen vorzulegen bzw. Daten zu übermitteln:

- Kopie der Abschlussurkunde des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses,
- Nachweis über eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. Weiteres regelt das Auswahlverfahren (nur für weiterbildende Master-Studiengänge von Absolventen anderer Hochschulen),
- schriftliche Bewerbung (Motivationsschreiben), Lebenslauf für weiterbildende Master-Studiengänge von Absolventen anderer Hochschulen,

- Empfehlungsschreiben (nur für weiterbildende Master-Studiengänge),
 - Lichtbild,
 - Studienvertrag im Original inkl. der Bestätigung der Zulassungsdokumente,
 - Bewerbungs- und Beratungsbogen.
- (2) Die Laufzeit des Studienvertrages entspricht der Regelstudienzeit nach § 21 Abs. 1. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. bei Verlängerung der Studierendauer in Folge verspätet erbrachter Leistungsnachweise).

§ 20 Studienbeginn und Studienablauf

- (1) Bei Master-Studiengängen kann ein Studienbeginn zum Sommersemester jeweils zum 01.06. und zum Wintersemester jeweils zum 01.12. erfolgen.
- (2) Mit In-Kraft-Treten des Studienvertrages erhält der Studierende Zugriff auf das Studienmaterial. Näheres regelt der Studienvertrag.

§ 21 Studiendauer und Studienverlaufsplan

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium vier Semester (24 Monate). Wahlweise können die Studiengänge nebenberuflich innerhalb von sechs Semestern absolviert werden.
- (2) Die Prüfungsleistungen sind durch die im Studienverlaufsplan ausgewiesenen Studieneinheiten definiert. Hieraus ergibt sich auch der pro Studieneinheit zu leistende zeitliche Studienaufwand.
- (3) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die im Studienverlaufsplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen sowie die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten (Credit Points) erbracht wurden.
- (4) Der Studienverlaufsplan gibt Auskunft über die inhaltliche, zeitliche und organisatorische Gliederung des Studiums und vermittelt einen quantitativen Überblick über Fächer, Präsenzstudienphasen und die zu erbringenden Prüfungsleistungen. Die Studienverlaufspläne sind Bestandteil dieser Studienordnung (siehe Anlagen).

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 22 In-Kraft-Treten und Änderung der Studienordnung

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tag der Beschlussfassung durch den Senat in Kraft. Eine Änderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Senats. Die Studienordnung wird dem zuständigen Ministerium des Saarlandes angezeigt.
- (2) Tritt eine neue Studienordnung in Kraft, so ist diese für alle Studierenden uneingeschränkt verbindlich. Entscheiden sich Studierende, das Studium nach der vorherigen Studienordnung beenden zu wollen, so haben sie dies dem Studiensekretariat der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement innerhalb einer Frist von sechs Wochen schriftlich mitzuteilen. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Veröffentlicht am 18. Mai 2020 auf der Homepage der Hochschule www.dhfgg.de.



Rektorin Frau Prof. Dr. Andrea Pieter

Prüfungsordnung

für Bachelor- und Master-Studiengänge
an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Studienordnung und der Ergänzenden Ordnung des Studiengangs Sport-/Gesundheitsmanagement mit dem Abschluss Master of Business Administration die Prüfungen innerhalb der Studiengänge der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.
- (2) Die Ordnung dient der Information und der Beratung von Studienbewerbern und Studierenden. Sie ergänzt die in der Studienordnung getroffenen Regelungen und bildet den Rahmen für die Planung, Entwicklung und den gesamten Ablauf der Studiengänge an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.

§ 2 Studiengänge

Die einzelnen Studiengänge mit den jeweiligen Studienmodulen sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den studiengangsspezifischen Anlagen in tabellarischer Form dargestellt.

§ 3 Bezeichnung des Studienabschlusses

- (1) Wenn sämtliche nach dieser Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen erbracht wurden, verleiht die Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement eine Urkunde nach Maßgabe der saarländischen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Urkunde im Masterstudiengang Sport-/Gesundheitsmanagement wird von der Universität des Saarlandes und der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement gemeinsam verliehen.
- (2) Form und Inhalt der Urkunde ergeben sich aus dem Profil des jeweiligen Studienganges. Die Urkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades Bachelor of Arts, Bachelor of Science oder Master of Arts bzw. Master of Business Administration.

§ 4 Prüfungsorgane

- (1) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss sowie die Prüfer.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören der Rektor, die Prorektoren, die Fachbereichsleiter, ein wissenschaftlicher und ein nicht-wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Studierendenvertreter sowie die Leitung des Studien- und Prüfungsamtes an. Die Leitung des Prüfungsamtes wird vom Rektor der Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement berufen.

- (3) Der Prüfungsausschuss tagt bei Bedarf, mindestens zweimal im Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung der Prüfungsberechtigten,
 - b) Bestätigung der Prüfungstermine,
 - c) Entscheidung über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten, insbesondere zu Prüfungsergebnissen.
- (5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und ist zuständig für die Organisation des Prüfungswesens. Es teilt den Studierenden die Ergebnisse ihrer Prüfungen mit, sobald diese feststehen. Es stellt die Zeugnisse und Urkunden aus.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsorgane unterliegen in Prüfungsangelegenheiten der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Zusammensetzung und Aufgaben des Prüfungsausschusses für den Studiengang Sport-/Gesundheitsmanagement sind in der Ergänzenden Ordnung geregelt.

§ 5 Prüfungsberechtigte Personen

Prüfungsberechtigte Personen sind die Hochschullehrer und Dozenten der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement oder anderer Hochschulen und weitere geeignete Personen, die vom Prüfungsausschuss bestellt wurden.

§ 6 Bewertung einzelner Prüfungsleistungen und der Gesamtnote

- (1) Von den Studierenden sind Leistungsnachweise in der im Studienverlaufsplan beschriebenen Form zu erbringen.
- (2) Die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen erfolgt mit den Noten 1, 2, 3, 4 und 5. Zur differenzierten Bewertung einzelner Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Es ergibt sich folgende Darstellungsweise:

<i>Note</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Erläuterung</i>
1,0/1,3	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
1,7/2,0/2,3	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7/3,0/3,3	„befriedigend“	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7/4,0	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Werden im Falle der Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer unterschiedliche Noten vergeben, so errechnet sich die Note als arithmetischer Mittelwert der von den Prüfern vergebenen Noten. Für die Bewertung der Bachelor- und Master-Thesis sind § 11 Absatz 10 bzw. § 16 Absatz 10 zu beachten. Der Mittelwert wird auf

die erste Stelle nach dem Komma abgerundet. Es ergibt sich folgende Einstufung der gemittelten Note:

<i>Note</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Erläuterung</i>
1,0 - 1,5	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
1,6 - 2,5	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 - 3,5	„befriedigend“	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 - 4,0	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
ab 4,1	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Die Gesamtnote des Bachelor- und Master-Studiums errechnet sich nach § 13 Abs. 4 bzw. § 18 Abs. 4. Die errechnete Gesamtnote wird wie folgt kategorisiert:

<i>Note</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Erläuterung</i>
1,0 - 1,5	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
1,6 - 2,5	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 - 3,5	„befriedigend“	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 - 4,0	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
ab 4,1	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) Die Gesamtnote wird zusätzlich in einer relativen Note entsprechend der ausgewiesenen ECTS-Bewertungsskala dargestellt:

A = die besten	10% der Studierenden
B = die nächsten	25% der Studierenden
C = die nächsten	30% der Studierenden
D = die nächsten	25% der Studierenden
E = die nächsten	10% der Studierenden

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen; Anrechnung

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen im In- und Ausland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern nicht wesentliche Unterschiede bestehen. Die Beweislast trägt die Hochschule. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen. Den Referenzrahmen hierfür bilden die Vereinbarungen zum European Credit Transfer System (ECTS) und die Lissabon Konvention.
- (2) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden bis maximal zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehen Leistungspunkte angerechnet.
- (3) Entsprechende Anträge sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsamt einzureichen. Über eine Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Nachteilsausgleich, Mutterschutz

- (1) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, entweder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu erbringen bzw. abzulegen oder den verpflichtenden Besuch von Präsenzphasen und Prüfungen überhaupt, dazu in allen Studienzentren wahrzunehmen (Barrierefreiheit), kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Studierenden angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen genehmigen. Angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen sind bezogen auf Prüfungsleistungen die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen (z.B. Zulassung geeigneter Hilfsmittel), die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens bzw. der Wechsel der Prüfungsform, d.h. das Erbringen gleichwertiger Leistungen in anderer Form. Der Wechsel der Prüfungsform kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen oder die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen nicht als angemessener Nachteilsausgleich ausreichend sind. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches darf in keinem Fall zu einer Modifizierung der Prüfungsinhalte führen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit.
- (2) Anträge auf Nachteilsausgleich sind vor Beginn des Studiums oder des Prüfungsverfahrens bzw. direkt nach Auftreten der Beeinträchtigungen unverzüglich zu stellen.
- (3) Auf Antrag werden Schutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, im Studienverlauf und in Prüfungsverfahren berücksichtigt.

Teil 2: Prüfungsleistungen im Bachelor-Studium

§ 9 Zweck der Bachelor-Prüfungsleistungen

Durch die Bachelor-Prüfungsleistungen wird festgestellt, ob die Studierenden die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Des Weiteren wird durch die Prüfungsleistungen festgestellt, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 10 Bachelor-Prüfungsleistungen

- (1) Zu den Bachelor-Prüfungsleistungen zählen die zu den jeweiligen Studienmodulen geforderten Fachprüfungen. Diese werden unterteilt in Klausuren, Hausarbeiten, Einsendeaufgaben, Präsentationen, Lehrproben und Projektarbeiten. Die einem Studienmodul jeweils zugewiesene Prüfungsleistung ist aus den Studienverlaufsplänen in den studiengangspezifischen Anlagen zu ersehen.
- (2) Nicht bestandene Fachprüfungen eines Studienmoduls können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Für Wiederholungsprüfungen gilt eine Frist von vier Wochen nach Ergebnismitteilung. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat dies nicht zu vertreten. Nachholtermine sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nachfolgenden Semesters abgelegt werden.
- (4) Fachprüfungen, deren Nichtbestehen endgültig ist, werden von zwei Prüfern bewertet.

- (5) Bescheide über das Nichtbestehen eines Prüfungsteiles bzw. über das endgültige Nichtbestehen erteilt der Prüfungsausschuss. Diese Bescheide werden mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 11 Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachliche Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und einer praktisch verwertbaren Lösung zuzuführen.
- (2) Das Thema der Bachelor-Thesis muss mehreren Studienbereichen des Studienganges zugerechnet werden können. Es werden nur Themen vergeben, mit denen die Studierenden im Rahmen des Studienganges sowie der aktuellen beruflichen Tätigkeit vertraut sein müssten. Der Praxisbetrieb kann in Absprache mit den Studierenden sowie mit der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement Themenvorschläge für die Abschlussarbeit unterbreiten.
- (3) Die Studierenden müssen dem Prüfungsausschuss zunächst ein Thema für die Arbeit vorschlagen. Im Falle der Ablehnung kann ein zweiter Themenvorschlag gemacht werden. Bei der Auswahl des Themas durch den Prüfungsausschuss besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Fachgebiet oder Thema.
- (4) Die Bestätigung des Themas wird unter Angabe des Bearbeitungszeitraums vom Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt. Der Zeitpunkt der Vergabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (5) Studierende können das Thema innerhalb der ersten vier Wochen des Bearbeitungszeitraums zurückgeben. Die Rückgabe ist nur einmal und nur unter der Voraussetzung möglich, dass gleichzeitig die Ausgabe eines neuen Themas beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt wird. In allen anderen Fällen gilt die Rückgabe des Themas als Rücktritt von der Prüfung und diese damit als „nicht bestanden“. Mit der Ausgabe des zweiten Themas beginnt ein neuer Bearbeitungszeitraum.
- (6) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Liegen Gründe vor, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, kann der Prüfungsausschuss den Bearbeitungszeitraum auf Antrag um bis zu zwei Monate verlängern.
- (7) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß und in der geforderten Form beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit ohne vorherige Angabe von schwerwiegenden Gründen nicht fristgemäß eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (8) Mit der Bachelor-Thesis geben die Studierenden eine schriftliche Versicherung ab, dass sie diese selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die Wiedergabe fremden geistigen Eigentums kenntlich gemacht haben.
- (9) Die Bachelor-Thesis wird von zwei Gutachtern bewertet. Einer davon ist der fachliche Betreuer, der zweite Gutachter wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Einer der beiden Gutachter besitzt die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren an Fachhochschulen gemäß gesetzlicher Vorgaben.
- (10) Weichen die Bewertungen beider Gutachter voneinander ab, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Noten gebildet. Hat ein Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so fordert der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von beiden eine Überprüfung ihrer Bewertung an. Bleibt die „nicht ausreichende“ Bewertung

trotz Überprüfung bestehen, wird ein drittes Gutachten eingefordert. Ist das dritte Gutachten positiv, wird die Arbeit angenommen, und die Gesamtnote entspricht in diesem Fall dem Mittel der beiden positiven Gutachten. Ist das dritte Gutachten negativ, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (11) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor-Thesis kann einmal wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens wird innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Bewertung der ersten Bachelor-Thesis ein neues Thema seitens der DHfPG gestellt. Der Bearbeitungszeitraum für den Wiederholungsversuch beträgt ebenfalls drei Monate. Wird eine Bachelor-Thesis innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

§ 12 Abschluss des Bachelor-Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium ist abgeschlossen, wenn:
 - a) alle Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Thesis mit mindestens „ausreichend“ bestanden und somit alle erforderlichen Credit Points erworben wurden.
 - b) die 42-monatige Laufzeit der Verträge erfüllt wurde.
- (2) Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad *Bachelor of Arts* bzw. *Bachelor of Science* verliehen.

§ 13 Zeugnis und Bachelor-Urkunde

- (1) Über die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs wird ein Zeugnis (Abschlussdokumentation) erstellt, das vom Rektor, vom Prorektor und vom Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet wird.
- (2) Das Zeugnis ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Bestehens aller Prüfungsleistungen gemäß § 12 auszuhändigen.
- (3) Die jeweilige Fachprüfung eines Studienmoduls ist die Studienmodulnote.
- (4) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Noten aller zugehörigen Module [gilt nur für Module, die mit einer Note bewertet wurden (siehe §6 Absatz 2), Module, die nicht mit einer Note bewertet werden, sind im Zeugnis entsprechend auszuweisen] und die Note der Bachelor-Thesis jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des jeweiligen Moduls bzw. der Bachelor-Thesis multipliziert und die Ergebnisse addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Module und der Bachelor-Thesis dividiert. Das Ergebnis wird auf die erste Stelle hinter dem Komma abgerundet.
- (5) Nach Bestehen aller Prüfungsleistungen sowie der Bachelor-Thesis und dem Erfüllen der 42-monatigen Verträge erhalten die Studierenden eine Urkunde. Darin wird der akademische Grad *Bachelor of Arts* bzw. *Bachelor of Science* verliehen.
- (6) Die Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement stellt auf Antrag ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Teil 3: Prüfungsleistungen im Master-Studium

§ 14 Zweck der Master-Prüfungsleistungen

Durch die Master-Prüfungsleistungen wird festgestellt, ob die Studierenden die notwendigen vertieften Fachkenntnisse und Qualifikationen erworben haben, die Zusammenhänge des vermittelten Fachwissens überblicken sowie die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten.

§ 15 Master-Prüfungsleistungen

- (1) Zu den Master-Prüfungsleistungen zählen die zu den jeweiligen Studienmodulen geforderten Fachprüfungen. Diese werden unterteilt in Klausuren, Einsendeaufgaben, Hausarbeiten, Präsentationen, Lehrproben, Prüfungsgespräche, Projektarbeiten. Die einem Studienmodul zugewiesene Prüfungsleistung ist aus den Studienverlaufsplänen in den studiengangspezifischen Anlagen zu ersehen.
- (2) Nicht bestandene Fachprüfungen der Studienmodule können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Für Wiederholungsprüfungen gilt eine Frist von vier Wochen nach Ergebnismitteilung. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat dies nicht zu vertreten. Nachholtermine sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nachfolgenden Semesters abgelegt werden.
- (4) Fachprüfungen, deren Nichtbestehen endgültig ist, werden von zwei Prüfern bewertet.
- (5) Bescheide über das Nichtbestehen eines Prüfungsteiles bzw. über das endgültige Nichtbestehen erteilt der Prüfungsausschuss. Diese Bescheide werden mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 16 Master-Thesis

- (1) In der Master-Thesis sollen die Studierenden ein Problem des Fachs unter Verdeutlichung des Praxisbezuges und auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse methodisch behandeln.
- (2) Bei konsekutiven Master-Studiengängen muss das Thema der Master-Thesis inhaltlich einem Studienschwerpunkt zugerechnet werden können.
- (3) Die Studierenden müssen dem Prüfungsausschuss zunächst ein Thema für die Arbeit vorschlagen. Im Falle der Ablehnung wird ein zweiter Themenvorschlag verlangt. Bei der Auswahl des Themas durch den Prüfungsausschuss besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Fachgebiet oder Thema.
- (4) Die Bestätigung des Themas wird unter Angabe des Bearbeitungszeitraums vom Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt. Der Zeitpunkt der Vergabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Studierenden können das Thema innerhalb der ersten vier Wochen des Bearbeitungszeitraums zurückgeben. Die Rückgabe ist nur einmal und nur unter der Voraussetzung möglich, dass gleichzeitig die Ausgabe eines neuen Themas beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt wird. In allen anderen Fällen gilt die Rückgabe des Themas als Rücktritt

- von der Prüfung und diese damit als „nicht bestanden“. Mit der Ausgabe des zweiten Themas beginnt ein neuer Bearbeitungszeitraum.
- (6) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Liegen Gründe vor, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, kann der Prüfungsausschuss den Bearbeitungszeitraum auf Antrag um bis zu zwei Monate verlängern.
 - (7) Die Master-Thesis ist fristgerecht und in der geforderten Form beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit ohne vorherige Angabe von schwerwiegenden Gründen nicht fristgemäß eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
 - (8) Mit der Master-Thesis geben die Studierenden eine schriftliche Versicherung ab, dass sie diese selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben sowie die Wiedergabe fremden geistigen Eigentums kenntlich gemacht haben.
 - (9) Die Master-Thesis wird von zwei Gutachtern bewertet. Einer davon ist der fachliche Betreuer, der zweite Gutachter wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Einer der beiden Gutachter besitzt die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren an Fachhochschulen gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
 - (10) Weichen die Bewertungen beider Gutachter voneinander ab, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Noten gebildet. Hat ein Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so fordert der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von beiden eine Überprüfung ihrer Bewertung an. Bleibt die „nicht ausreichende“ Bewertung trotz Überprüfung bestehen, wird ein drittes Gutachten eingefordert. Ist das dritte Gutachten positiv, wird die Arbeit angenommen, und die Gesamtnote entspricht in diesem Fall dem Mittel der beiden positiven Gutachten. Ist das dritte Gutachten negativ, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
 - (11) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Master-Thesis kann einmal wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens wird innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Bewertung der ersten Master-Thesis ein neues Thema seitens der DHfPG gestellt. Der Bearbeitungszeitraum für den Wiederholungsversuch beträgt ebenfalls sechs Monate. Wird eine Master-Thesis innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

§ 17 Abschluss des Master-Studiums

- (1) Das Master-Studium ist abgeschlossen, wenn:
 - a) alle Prüfungsleistungen sowie die Master-Thesis mindestens mit „ausreichend“ bestanden und somit alle erforderlichen Credit Points erworben wurden.
 - b) die Laufzeit des Studienvertrages erfüllt wurde.
- (2) Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad *Master of Arts* bzw. *Master of Business Administration* verliehen.

§ 18 Zeugnis und Master-Urkunde

- (1) Über die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs wird ein Zeugnis (Abschlussdokumentation) erstellt, das vom Rektor, vom Prorektor und vom Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet wird. Die Ergänzende Ordnung des Studiengangs Sport-

- /Gesundheitsmanagement enthält abweichende Angaben über unterzeichnende Personen.
- (2) Das Zeugnis ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens aller Prüfungsleistungen gemäß § 17 auszuhändigen.
 - (3) Die jeweilige Fachprüfung eines Studienmoduls ist die Studienmodulnote.
 - (4) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Noten aller zugehörigen Module [gilt nur für Module, die mit einer Note bewertet wurden (siehe §6 Absatz 2), Module, die nicht mit einer Note bewertet werden, sind im Zeugnis entsprechend auszuweisen] und die Note der Master-Thesis jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des jeweiligen Moduls bzw. der Master-Thesis multipliziert und die Ergebnisse addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Module und der Master-Thesis dividiert. Das Ergebnis wird auf die erste Stelle hinter dem Komma abgerundet.
 - (5) Nach Bestehen aller Prüfungsleistungen sowie der Master-Thesis und dem Erfüllen der Laufzeit des Studienvertrages erhalten die Studierenden eine Urkunde. Darin wird der akademische Grad *Master of Arts* bzw. *Master of Business Administration* verliehen.
 - (6) Die Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement stellt auf Antrag ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wurde.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden angerechnet.
- (3) Versuchen Studierende, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Lässt sich nicht eindeutig nachweisen, wer das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel beeinflusst hat, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen aller Beteiligten als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können durch den Prüfer oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Nichtanerkennung von Gründen nach Abs. 1 und 2 bzw. belastende Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 sind den Studierenden vom Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen,

zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Studierenden können verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Haben Studierende die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung oder in anderer Weise zu Unrecht erwirkt und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß den Bestimmungen des saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Note berichtigen oder die Prüfung teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (3) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Berichtigung von Zeugnisnoten oder die Annullierung von Prüfungsleistungen ist den Betroffenen unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das unrichtige oder zu Unrecht ausgehändigte Zeugnis wird vom Prüfungsamt unverzüglich eingezogen. Gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis ausgestellt.
- (5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so gilt dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung als geheilt.
- (6) Nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Zeugnisurkunde ist eine Entscheidung nach Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 21 Widerspruch gegen Prüfungsentscheidungen

Der Widerspruch gegen eine Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten ist innerhalb eines Monats beim Prüfungsausschuss schriftlich einzulegen.

§ 22 Einsicht in Prüfungsunterlagen

Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss schriftlich zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 In-Kraft-Treten und Änderung der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung durch den Senat in Kraft. Eine Änderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats. Die Prüfungsordnung wird dem zuständigen Ministerium des Saarlandes angezeigt.

- (2) Tritt eine neue Prüfungsordnung in Kraft, so ist diese für alle Studierenden uneingeschränkt verbindlich. Entscheiden sich Studierende, das Studium nach der vorherigen Prüfungsordnung beenden zu wollen, so haben sie dies dem Prüfungsamt innerhalb einer Frist von sechs Wochen schriftlich mitzuteilen. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Teil 5: Ergänzende Ordnung - weiterbildender Master-Studiengang

Sport-/Gesundheitsmanagement¹

Diese Ergänzende Ordnung wurde von der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG) auf Grundlage des Kooperationsvertrages zwischen der Universität des Saarlandes (UdS) und der DHfPG vom 09. Oktober 2014 mit Genehmigung der Ministerpräsidentin erlassen.

- (1) Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen sind die DHfPG sowie die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft und die Medizinische Fakultät der UdS auf der Grundlage des Kooperationsvertrages zwischen der UdS und der DHfPG vom 09. Oktober 2014.
- (2) Für die Durchführung der Prüfungen bilden die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft und die Medizinische Fakultät der UdS und die DHfPG einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch das Prüfungsamt der DHfPG unterstützt.
- (3) a) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- Vier Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, hiervon jeweils ein Vertreter aus jeder Spezialisierungsrichtung. Sollte nicht einer der vier Vertreter Mitglied der UdS sein, ist ein zusätzlicher Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer der UdS vom Dekan der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft in den Prüfungsausschuss zu entsenden,
 - der Rektor der DHfPG (Vorsitzender des Prüfungsausschusses) und
 - ein Vertreter der Gruppe der Studierenden des Master-Studiengangs Sport-/Gesundheitsmanagement mit eingeschränktem Stimmrecht.
- Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat nur beratende Stimme, wenn Fragen der Bewertung von Prüfungsleistungen der Master-Prüfung zur Entscheidung anstehen, soweit es nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzt. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden wird von den Studierenden des Master-Studiengangs Sport-/Gesundheitsmanagement jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Mitglieder können durch einen persönlichen Stellvertreter vertreten werden.
- b) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zu überwachen. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben im Einzelfall auf den Vorsitzenden übertragen.
- c) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

¹ Siehe Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes (UdS) und der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG) für den gemeinsamen weiterbildenden Master-Studiengang Sport-/Gesundheitsmanagement.

- d) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht.
- e) Dem Prüfungsausschuss obliegt es insbesondere,
- über Anträge auf Ablegung von Prüfungen in anderer Form zu entscheiden;
 - den Prüfer (den Gutachter) sowie den Zweitgutachter und den Betreuer für die Master-Thesis zu bestellen;
 - über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Master-Thesis zu entscheiden;
 - über Anträge zur Sprache von Prüfungen zu entscheiden;
 - Studienzeiten, Prüfungsleistungen des Masterstudiums anzuerkennen und über die Anrechnung/ Nichtanrechnung von Studienzeiten auf die Regelstudienzeit zu entscheiden;
 - sofern erforderlich einen Drittgutachter für die Master-Thesis zu bestellen;
 - die Note für die Master-Thesis festzusetzen;
 - über die Annullierung von Prüfungsleistungen und die Einstellung von Prüfungsverfahren zu entscheiden und Entscheidungen über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen und über den Ausschluss von einer Prüfung zu überprüfen;
 - über die nachträgliche Berichtigung von Noten und über die Ungültigkeitserklärung von Prüfungen zu entscheiden;
 - über Anträge zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehörigen) zu entscheiden;
 - über Einsprüche von Studierenden im Zusammenhang mit der Bewertung von Prüfungsleistungen zu entscheiden.
- (4) Das Zeugnis und die Urkunde werden vom Rektor der DHfPG, dem Dekan der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der UdS sowie dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes der DHfPG unterzeichnet. Sie tragen das Datum der letzten Unterzeichnung.

Veröffentlicht am 18. Mai 2020 auf der Homepage der Hochschule www.dhfpg.de.



A. Pieter

Rektorin Frau Prof. Dr. Andrea Pieter

Studiengangsspezifische Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufsplan weiterbildender Master-Studiengang MBA Sport-/Gesundheitsmanagement
4 Semester
- Anlage B: Studienverlaufsplan konsekutiver Master-Studiengang Prävention und Gesundheitsmanagement
4 Semester
- Anlage C: Studienverlaufsplan konsekutiver Master-Studiengang Sportökonomie
4 Semester
- Anlage D: Studienverlaufsplan konsekutiver Master-Studiengang Fitnessökonomie
4 Semester
- Anlage E: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Fitnessökonomie
7 Semester
- Anlage F: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Sportökonomie
7 Semester
- Anlage G: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Fitnesstraining
7 Semester
- Anlage H: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Gesundheitsmanagement
7 Semester
- Anlage I: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Ernährungsberatung
7 Semester
- Anlage J: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Sport-/Gesundheitsinformatik
7 Semester

Legende:

KL = Klausur	HA = Hausarbeit	PRÄ = Präsentation
EA = Einsendeaufgabe	LP = Lehrprobe	PRO = Projektarbeit
TH = Thesis	PG = Prüfungsgespräch	

Anlage A: Studienverlaufsplan weiterbildender Master-Studiengang MBA Sport-/Gesundheitsmanagement 4 Semester

Studienmodule/Abschlussarbeit	Credit Points	Präsenz-tage	Prüfungs-leistungen
1. Studienjahr			
Statistische Methoden	6	2	EA
Strategisches Management I – Managementprozess und Personalmanagement	12	4	HA
Kommunikation und Verhandlung	6	4	PG
Strategisches Management II – Organisation und Strategieimplementierung	9	4	EA
Rechnungswesen und Controlling	9	4	KL
Marketing	9	4	HA
Finanzierung und Unternehmensentwicklung	9	4	EA
Gesamt 1. Studienjahr	60	26	
2. Studienjahr			
Spezialisierungsrichtung: Studienmodul 1	21 oder 18	abhängig von jeweiliger Spezialisierungsrichtung; Details siehe Modulhandbuch	
Spezialisierungsrichtung: Studienmodul 2			
Vorbereitungsseminar Master-Thesis	---	2	---
Spezialisierungsrichtung: Studienmodul 3	21 oder 24	abhängig von jeweiliger Spezialisierungsrichtung; Details siehe Modulhandbuch	
Spezialisierungsrichtung: Studienmodul 4			
Master-Thesis	18	---	TH
Gesamt 2. Studienjahr	60	16	
Gesamtstudium	120	42	

Anlage B: Studienverlaufsplan konsekutiver Master-Studiengang Prävention und Gesundheitsmanagement 4 Semester

Studienmodule/Abschlussarbeit	Credit Points	Präsenz-tage	Prüfungs-leistungen
Forschungsmethoden	9	3	EA
Strategische Unternehmensführung I	12	4	HA
Strategische Unternehmensführung II	12	4	EA
1. Studienschwerpunkt: Studienmodul 1	9	abhängig vom jeweiligen Studienschwerpunkt; Details siehe Modulhandbuch	
1. Studienschwerpunkt: Studienmodul 2	9		
1. Studienschwerpunkt: Studienmodul 3	9		
Gesamt 1. Studienjahr	60	20/21*	
2. Studienjahr			
Prävention und Gesundheitsmanagement	6	--	PRO
2. Studienschwerpunkt: Studienmodul 1	9	abhängig vom jeweiligen Studienschwerpunkt; Details siehe Modulhandbuch	
2. Studienschwerpunkt: Studienmodul 2	9		
2. Studienschwerpunkt: Studienmodul 3	9		
Vorbereitungsseminar Master-Thesis	---	2	---
Unternehmertum	9	3	EA
Master-Thesis	18	---	TH
Gesamt 2. Studienjahr	60	14/15*	
Gesamtstudium	120	34/36*	

* Minimum/Maximum

Anlage C: Studienverlaufsplan konsekutiver Master-Studiengang Sportökonomie 4 Semester

Studienmodule/Abschlussarbeit	Credit Points	Präsenz- tage	Prüfungs- leistungen
Forschungsmethoden	9	3	EA
Strategische Unternehmensführung I	12	4	HA
Kommunikation und Verhandlung	6	4	PG
Strategische Unternehmensführung II	12	4	EA
Sportökonomik	12	4	KL
Forschung und Entwicklung in Sportmärkten	9	4	EA
Gesamt 1. Studienjahr	60	23	
Eventmanagement und Tourismus im Sport	6	--	PRO
Vermarktung und Vertrieb in Sportmärkten	9	4	HA
Fallstudie Sportmanagement	9	4	PRO
Fallstudie Sportmarketing	9	4	PRO
Vorbereitungsseminar zur Master-Thesis	---	2	---
Unternehmertum	9	3	EA
Master-Thesis	18	---	TH
Gesamt 2. Studienjahr	60	17	
Gesamtstudium	120	40	

Anlage D: Studienverlaufsplan konsekutiver Master-Studiengang Fitnessökonomie 4 Semester

Studienmodule/Abschlussarbeit	Credit Points	Präsenz-tage	Prüfungs-leistungen
Forschungsmethoden	9	3	EA
Strategische Unternehmensführung I	12	4	HA
Kommunikation und Verhandlung	6	4	PG
Strategische Unternehmensführung II	12	4	EA
Strategisches Fitnessmanagement	12	4	EA
Unternehmensfinanzierung und Controlling	9	4	KL
Gesamt 1. Studienjahr	60	23	
Marketingmanagement	9	4	HA
Verkaufs- und Vertriebsmanagement	12	4	EA
Fallstudie Fitnessökonomie	12	4	PRO
Vorbereitungsseminar zur Master-Thesis	---	2	---
Unternehmertum	9	3	EA
Master-Thesis	18	---	TH
Gesamt 2. Studienjahr	60	17	
Gesamtstudium	120	40	

Anlage E: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Fitnessökonomie 7 Semester

Studienmodule/Abschlussarbeit	Credit Points	Präsenz- tage	Prüfungs- leistungen
1. und 2. Semester			
Propädeutikum	5	2	---
Wissenschaftliches Arbeiten I	5	2	---
Beratungs- und Servicemanagement	10	3	KL
Medizinische Grundlagen	10	3	KL
Trainingslehre I	10	4	EA
Fitnessmarkt	10	3	KL
Betriebswirtschaftslehre I	10	4	KL
Gesamt 1. und 2. Semester	60	21	
3. und 4. Semester			
Fitnessmanagement	10	3	KL
Ernährung I	10	4	KL
Trainingslehre II	10	3	EA
Betriebswirtschaftslehre II	10	3	KL
Marketing I	10	3	KL
Wissenschaftliches Arbeiten II	10	3	PRO
Gesamt 3. und 4. Semester	60	19	
5. und 6. Semester			
Kommunikation und Präsentation	10	3	PRÄ
Betriebswirtschaftslehre III	10	4	EA
Trainingslehre III	10	3	EA
Marketing II	10	4	KL
Trainingslehre IV	10	3	KL
Betriebswirtschaftslehre IV	10	3	EA
Gesamt 5. und 6. Semester	60	20	
7. Semester			
Wissenschaftliches Arbeiten III	6	2	---
Bachelor-Thesis	12	---	TH
Interdisziplinär	12	5	PRO
Gesamt 7. Semester	30	7	
Gesamtstudium	210	67	

Anlage F: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Sportökonomie 7 Semester

Studienmodule/Abschlussarbeit	Credit Points	Präsenz- tage	Prüfungs- leistungen
1. und 2. Semester			
Propädeutikum	5	2	---
Wissenschaftliches Arbeiten I	5	2	---
Medizinische Grundlagen	10	3	KL
Beratungs- und Servicemanagement	10	3	KL
Betriebswirtschaftslehre I	10	4	KL
Sportmanagement	10	4	KL
Trainingslehre I	10	4	EA
Gesamt 1. und 2. Semester	60	22	
3. und 4. Semester			
Betriebswirtschaftslehre II	10	3	KL
Marketing I	10	3	KL
Trainingslehre II	10	3	EA
Kommunikation und Präsentation	10	3	PRÄ
Sportmarketing	10	4	EA
Wissenschaftliches Arbeiten II	10	3	PRO
Gesamt 3. und 4. Semester	60	19	
5. und 6. Semester			
Betriebswirtschaftslehre III	10	4	EA
Sport- und Vereinsrecht	10	3	KL
Trainingslehre III	10	3	EA
Gesundheitsmanagement im Sport	10	4	EA
Betriebswirtschaftslehre IV	10	3	EA
Sportanlagen- und Sportstättenmanagement	10	4	EA
Gesamt 5. und 6. Semester	60	21	
7. Semester			
Wissenschaftliches Arbeiten III	6	2	---
Bachelor-Thesis	12	---	TH
Interdisziplinär	12	5	PRO
Gesamt 7. Semester	30	7	
Gesamtstudium	210	69	

Anlage G: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Fitnessstraining 7 Semester

Studienmodule/Abschlussarbeit	Credit Points	Präsenz- tage	Prüfungs- leistungen
1. und 2. Semester			
Propädeutikum	5	2	---
Wissenschaftliches Arbeiten I	5	2	---
Beratungs- und Servicemanagement	10	3	KL
Medizinische Grundlagen	10	3	KL
Trainingslehre I	10	4	EA
Gruppentraining I	10	4	EA
Grundlagen Coaching	10	3	KL
Gesamt 1. und 2. Semester	60	21	
3. und 4. Semester			
Fitnessmarkt	10	3	KL
Ernährung I	10	4	KL
Trainingslehre II	10	3	EA
Gruppentraining II	10	4	HA
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	10	4	KL
Wissenschaftliches Arbeiten II	10	3	PRO
Gesamt 3. und 4. Semester	60	21	
5. und 6. Semester			
Trainingslehre III	10	3	EA
Marketing I	10	3	KL
Gruppentraining III	10	4	LP
Kommunikation und Präsentation	10	3	PRÄ
Trainingslehre IV	10	3	KL
Trainingslehre V	10	3	EA
Gesamt 5. und 6. Semester	60	19	
7. Semester			
Wissenschaftliches Arbeiten III	6	2	---
Bachelor-Thesis	12	---	TH
Interdisziplinär	12	5	PRO
Gesamt 7. Semester	30	7	
Gesamtstudium	210	68	

Anlage H: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Gesundheitsmanagement 7 Semester

Studienmodule/Abschlussarbeit	Credit Points	Präsenz- tage	Prüfungs- leistungen
1. und 2. Semester			
Propädeutikum	5	2	---
Wissenschaftliches Arbeiten I	5	2	---
Gesundheitssystem und Prävention	10	3	KL
Beratungs- und Servicemanagement	10	3	KL
Psychologie des Gesundheitsverhaltens	10	3	EA
Medizinische Grundlagen	10	3	KL
Trainingslehre I	10	4	EA
Gesamt 1. und 2. Semester	60	20	
3. und 4. Semester			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	10	4	KL
Marketing I	10	3	KL
Trainingslehre II	10	3	EA
Ernährung I	10	4	KL
Kommunikation und Präsentation	10	3	PRÄ
Wissenschaftliches Arbeiten II	10	3	PRO
Gesamt 3. und 4. Semester	60	20	
5. und 6. Semester			
Entspannung	10	3	LP
Trainingslehre III	10	3	EA
Trainingslehre IV	10	3	KL
Qualitätsmanagement	10	3	KL
Konzepte und Strategien der individuellen Gesundheitsförderung	10	3	HA
Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten	10	4	EA
Gesamt 5. und 6. Semester	60	19	
7. Semester			
Wissenschaftliches Arbeiten III	6	2	---
Bachelor-Thesis	12	---	TH
Interdisziplinär	12	5	PRO
Gesamt 7. Semester	30	7	
Gesamtstudium	210	66	

Anlage I: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Ernährungsberatung 7 Semester

Studienmodule/Abschlussarbeit	Credit Points	Präsenz- tage	Prüfungs- leistungen
1. und 2. Semester			
Propädeutikum	5	2	---
Wissenschaftliches Arbeiten I	5	2	---
Ernährung I	10	4	KL
Beratungs- und Servicemanagement	10	3	KL
Psychologie des Gesundheitsverhaltens	10	3	EA
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	10	4	KL
Medizinische Grundlagen	10	3	KL
Gesamt 1. und 2. Semester	60	21	
3. und 4. Semester			
Biochemie I	10	4	KL
Kommunikation und Präsentation	10	3	PRÄ
Marketing I	10	3	KL
Ernährung II	10	4	KL
Trainingslehre I	10	4	EA
Wissenschaftliches Arbeiten II	10	3	PRO
Gesamt 3. und 4. Semester	60	21	
5. und 6. Semester			
Ernährungspsychologie	10	3	HA
Biochemie II	10	3	KL
Ernährung III	10	4	KL
Trainingslehre II	10	3	EA
Ernährung IV	10	3	EA
Konzepte/Strategien der Ernährungsberatung	10	3	EA
Gesamt 5. und 6. Semester	60	19	
7. Semester			
Wissenschaftliches Arbeiten III	6	2	---
Bachelor-Thesis	12	---	TH
Interdisziplinär	12	3	PRO
Gesamt 7. Semester	30	5	
Gesamtstudium	210	66	

Anlage J: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Sport-/Gesundheitsinformatik 7 Semester

Studienmodule/Abschlussarbeit	Credit Points	Präsenz- tage	Prüfungs- leistungen
1. und 2. Semester			
Propädeutikum	5	2	---
Wissenschaftliches Arbeiten I	5	2	---
Beratungs- und Servicemanagement	10	3	KL
Mathematik für Informatik I	10	4	KL
Medizinische Grundlagen	10	3	KL
Fitness- und Gesundheitstraining	10	3	EA
Mathematik für Informatik II	10	4	KL
Gesamt 1. und 2. Semester	60	21	
3. und 4. Semester			
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	10	4	KL
Programmierung I	10	4	KL
Marketing I	10	3	KL
Programmierung II	10	4	EA
Gesundheitsmanagement im Sport	10	4	EA
Wissenschaftliches Arbeiten II	10	3	PRO
Gesamt 3. und 4. Semester	60	22	
5. und 6. Semester			
Medien und Interaktive Systeme I	10	3	KL
Medien und Interaktive Systeme II	10	3	EA
Mensch-Maschine-Interaktion	10	3	KL
<i>Wahlpflichtmodul Sport/Gesundheit I</i>	10	3/4	KL/EA
Praxis-Projektarbeit	10	--	PRO
<i>Wahlpflichtmodul Sport/Gesundheit II</i>	10	3/4	EA/HA
Gesamt 5. und 6. Semester	60	15/17	
7. Semester			
Wissenschaftliches Arbeiten III	6	2	---
Bachelor-Thesis	12	---	TH
Algorithmen und Künstliche Intelligenz	12	3	KL
Gesamt 7. Semester	30	5	
Gesamtstudium	210	63/65	